

Taxordnung 2025

Geltungsbereich

Die Taxordnung basiert auf der Grundlage des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 22.10.2024 Nr. 2024/1668, geltend ab 1. Januar 2025. Sie gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums Untergäu (SZU) und ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

1. Pensionstaxe (Hotellerie und Betreuung)

Zimmerkategorie	Einzelbenützung CHF / Tag	Doppelbenützung CHF / Tag pro Person
Ferienzimmer	178.50	nicht im Angebot
Langzeitpflege	178.50	178.50

In der Pensionstaxe sind wie vom Regierungsrat beschlossen folgende Beiträge eingeschlossen:

- Investitionskostenpauschale von 26.00 CHF / Tag
- Ausbildungspauschale von 2.00 CHF / Tag

Die Pensionstaxe umfasst unter anderem:

Vollpension, Pflege der Privatwäsche, periodische Zimmerreinigung, Benützung Gemeinschaftsräume, 24 Std. Bereitschaftsdienst, Privathaftpflichtversicherung (5 Mio. CHF je Ereignis). Die vollständige Übersicht ist im Bewohnerreglement Art. 15 aufgeführt.

2. Vorauszahlung der Pensionstaxe für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner

Bei Eintritt ins SZU ist eine Vorauszahlung von CHF 12'000.00 zu entrichten, die bei der Schlussabrechnung (zinslos) gutgeschrieben wird.

3. Ermässigung der Pensionstaxe

Bei planbarer Abwesenheit (7 Tage im Voraus bekannt) ab 1. Tag	CHF 15.00 / Tag
Bei ungeplanter Abwesenheit (z.B. Spital) ab dem 4. Tag	CHF 15.00 / Tag
Bei Austritt bis zur Räumung des Zimmers	CHF 15.00 / Tag

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt.

4. Dienstleistungen ausserhalb der Pensionstaxe

Folgende Leistungen, die nicht in der Pensionstaxe enthalten sind, werden gemäss nachfolgenden Tarifen abgerechnet:

Eintrittsgebühr	pauschal	CHF 500.00
Miete Telefonapparat	pro Monat	CHF 15.00
Miete Fernsehgerät	pro Monat	CHF 15.00
Gesprächsgebühren		nach Tarif
Spezialfahrten mit betriebseigenem Fahrzeug	pro km	CHF 0.70
Chauffeur (betriebseigene MA), inkl. Wartezeit	pro Std.	CHF 70.00
Externe Begleitung durch Pflegepersonal (Spital, Spezialisten etc.)	pro Std.	CHF 70.00
Zusatzleistungen Personal		

(Hausdienst, Lingerie etc.)	pro Std.	CHF 70.00
Diätkostzuschlag (Spezialdiäten)	pro Tag	CHF 3.00
Zimmerservice, Komfort (ausgenommen im Krankheitsfall)	pro Mahlzeit	CHF 3.00
Leistungen der Hauswartung	pro Std.	CHF 70.00
Angebote des Restaurants und des Kioskes	gemäss Preislisten	
Entsorgungen	nach Aufwand	
Schlussreinigung bei Austritt oder im Todesfall	pauschal	CHF 450.00
Reinigung bei gewünschtem Zimmerwechsel	pauschal	CHF 200.00
Schlussreinigung bei Kurzaufenthalten	entfällt	

5. Pflege taxen

Die nachfolgende Pflege taxte gilt als Tagesansatz auf Basis der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorgaben:

Pflege stufe	RUG's	Pflege Patient en- Beteiligung	Pflege taxte KVG *	Pflege Rest- kostenbeitr. Öffentliche Hand **	Total Pflege taxte	Beitrag MiGeL *
1	PA0	7.68	9.60	0.00	17.28	effektiv
2	PA1	15.36	19.20	4.40	38.96	effektiv
3	BA1, PA2	23.04	28.80	12.65	64.49	effektiv
4	IA1, BA2,	23.04	38.40	28.55	89.99	effektiv
5	PB1, PB2, CA1	23.04	48.00	44.50	115.54	effektiv
6	BB1, BB2, PC2, IA2, IB1, PC1	23.04	57.60	60.40	141.04	effektiv
7	IB2, PD1, CA2, SE1	23.04	67.20	76.35	166.59	effektiv
8	PD2, CB1, RLA, RMA	23.04	76.80	92.25	192.09	effektiv
9	CB2, RMB, PE1, SSA, CC1	23.04	86.40	108.20	217.64	effektiv
10	PE2, RLB	23.04	96.00	124.10	243.14	effektiv
11	CC2, SSB, SE2	23.04	105.60	140.05	268.69	effektiv
12	RMC, SE3, SSC	23.04	115.20	155.95	294.19	effektiv

* Diese Beträge werden vom SZU direkt mit den Krankenkassen abgerechnet (Tiers Payant).

** Diese Beträge werden vom SZU direkt mit der Clearingstelle des Kantons abgerechnet.

Der Pflegebedarf wird gemäss System RAI-RUG erfasst und regelmässig überprüft. Eine Kontrolle der korrekten Einstufung erfolgt u.a. durch die Krankenversicherer.

6. Rechnungsstellung

Die Taxen und Leistungen werden zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt; die Rechnung ist innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen. Rechnungsschuldner ist der Bewohner, auch wenn ein anderer Rechnungsempfänger bestimmt worden ist.

Die Mahngebühr ab der 2. Mahnung beträgt CHF 50.00.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Eintritts- und Austrittstag werden verrechnet. Im Todesfall wird die Leerstandstaxe bis zur Neubelegung, längstens aber 30 Tage über das Todesfalldatum hinaus, verrechnet. Das Zimmer ist bis dahin zu räumen.

7. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde am 19.11.2024 vom Verwaltungsrat der Seniorenzentrum Untergäu AG, Hägendorf genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Die bisherige Taxordnung wird ab diesem Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.